

Veranstaltung

„Rechtliche Situation nach einer negativen
Entscheidung im Asylverfahren“

am 17. Mai 2017 in Michelstadt

18.00 Uhr



Ablehnungsbescheide des Bundesamtes

Auf den folgenden Seiten (2-8) werden unterschiedliche Bescheide des Bundesamtes, die den Asylantrag teilweise ablehnen, gänzlich ablehnen oder als offensichtlich unbegründet ablehnen, dargestellt.



Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte/r

1. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
2. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird anerkannt.
4. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.



Vorliegen eines Abschiebungsverbotes

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.



„Einfache“ Ablehnung des Asylantrags

1. Der Antrag auf Asylanererkennung wird abgelehnt.
2. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird abgelehnt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.



5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben (evtl. auch anderer Staat).
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.



Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

1. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
2. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird abgelehnt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.



5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Mazedonien abgeschoben (evtl. auch anderer Staat).
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.



Klage und einstweiliger Rechtsschutz bei Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet

Hiermit wird Klage erhoben und beantragt, den Bescheid vom aufzuheben und dem Kläger

1. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen usw.

Ferner wird beantragt,
die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Hinweis:

Klage und einstweiliger Antrag müssen innerhalb einer Woche eingereicht werden und innerhalb dieser Woche muss der Eilantrag auch begründet werden.



Gerichtskosten und Prozesskostenhilfe

Gerichtskosten:

- Werden im Asylverfahren ausnahmsweise nicht erhoben, § 83b AsylG
- Gebühren und Auslagen sind von dieser Regelung umfasst; externe Gutachten u.ä. sind zu zahlen, wenn sie nicht durch das Gericht angeordnet wurden.

Prozesskostenhilfe:

1. Gesonderter Antrag beim Verwaltungsgericht erforderlich (zusätzlich zur Klage)
2. Voraussetzungen für die Bewilligung:
 - a) Mittellosigkeit der antragstellenden Person (aktuelle Bescheinigung über den Bezug von AsylbLG-Leistungen genügt)
 - b) Aussicht auf Erfolg: wird meistens verneint



Nach negativem, rechtskräftigem Ausgang des Asylverfahrens:

Die betroffenen Personen müssen ausreisen oder erhalten eine Duldung, weil wichtige Gründe der Ausreiseverpflichtung bzw. der Abschiebung entgegenstehen.

Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG bleiben ausreisepflichtig, die Abschiebung ist aber vorübergehend ausgesetzt; die Duldung vermittelt keinen rechtmäßigen Aufenthalt.



Vier Gründe für die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2

1) Sogenannte „Anspruchsduldung“ nach § 60a Abs. 2 Satz 1 bei tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit

- ▶ rechtliche Unmöglichkeit kann z.B. vorliegen bei
 - Lebensgemeinschaft mit einem Ehepartner, der Abschiebeschutz genießt, oder bei Lebensgemeinschaft eines Elternteils mit einem minderjährigen Kind, das Abschiebeschutz genießt
 - familiärer Lebensgemeinschaft – bezogen auf die Kernfamilie (evtl. auch über Umgangsrecht)
 - im „unmittelbaren“ Vorfeld einer Eheschließung



- Schwangerschaft im 8. Monat (bzw. bei Risikoschwangerschaft) bis zwei Monate nach der Geburt oder
 - Geburt eines deutschen Kindes
- ▶ tatsächliche Unmöglichkeit kann z.B. vorliegen bei
- gesundheitlichen Beeinträchtigungen (auch bei Reiseunfähigkeit), ▶ dazu siehe unten
 - Passlosigkeit / fehlendem Rückreisedokument / evtl. Staatenlosigkeit oder
 - fehlender Verkehrsverbindung.



2) Die Duldung von Zeugen nach § 60a Abs. 2 Satz 2, wenn ihre vorübergehende Anwesenheit für die Durchführung eines Strafverfahrens als sachgerecht angesehen wird.

3) Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3, wenn

- dringende humanitäre oder
- persönliche Gründe oder
- erhebliche öffentliche Interessen

die vorübergehende Anwesenheit erfordern.

Beispiele:

Das Schuljahr soll noch beendet werden, die Pflege eines nahen Verwandten wurde übernommen oder eine im Heimatland nicht mögliche medizinische Behandlung soll noch durchgeführt werden.



- 4) Nach dem seit 6. August 2016 noch einmal veränderten Sätzen 4ff. liegen dringende persönliche Gründe vor, wenn eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen wurde oder aufgenommen wird.

„Grundsätze“ bei evtl. vorliegenden gesundheitlichen Gründen (§ 60a Abs. 2c und Abs. 2d).

1. Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

2. Die Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, muss durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden (aus Abs. 2c Satz 3 ergibt sich, welche Angaben eine solche Bescheinigung enthalten soll).
3. Die Bescheinigung ist der zuständigen Ausländerbehörde nach Abs. 2d Satz 1 unverzüglich vorzulegen (unverzüglich heißt: ohne schuldhaftes Zögern; spätestens ein Zeitraum von mehr als 2 Wochen nach Ausstellung der Bescheinigung ist regelmäßig nicht mehr unverzüglich). Eine Verletzung dieser Mitwirkungspflicht führt in der Regel dazu, dass der Befund nicht mehr berücksichtigt werden darf.



4. Bei Zweifeln an der qualifizierten ärztlichen Bescheinigung kann die Ausländerbehörde eine ärztliche bzw. amtsärztliche Untersuchung anordnen (§ 82 Abs. 4).
5. Über die Mitwirkungspflicht nach Satz 1 ist der/die Betreffende zu belehren, § 60a Abs. 2d Satz 4.
- Soll der Abschiebung eine PTBS entgegengehalten werden und beruht diese nicht auf traumatisierenden Erfahrungen in Deutschland, muss die qualifizierte ärztliche Bescheinigung unmittelbar nach Erhalt der Abschiebungsandrohung vorgelegt werden ► ansonsten ist die Bescheinigung regelmäßig nicht mehr zu berücksichtigen.



Erteilung einer Duldung für eine qualifizierte Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff.)

Abgelehnten Asylsuchenden ist eine Duldung zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1) die betreffende Person nimmt eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf auf (auch eine zweijährige Vollzeit-Berufsfachschule ist ausreichend) oder hat diese Ausbildung bereits aufgenommen.
- 2) es darf kein Ausschlussgrund nach Absatz 6 vorliegen; dies ist z. B. dann der Fall, wenn der/die Betreffende
 - aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch eigenes Verschulden verhindert hat oder
 - aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt und den Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt hat.



3) es dürfen keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen (in der Gesetzesbegründung werden dafür beispielhaft genannt: (Abschiebung ist terminiert, Verfahren zur Dublinüberstellung läuft). ► das erläuternde Rundschreiben des Integrationsministeriums vom 18.11.2016 führt dazu aus, dass „nicht allgemein davon ausgegangen werden kann, dass die Passbeschaffung in jedem Fall eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung darstellt“.

4) nicht erteilt wird die Duldung (bzw. eine erteilte Duldung erlischt) bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat, wobei Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen außen acht bleiben (liegen nur Verstöße gegen Wohnsitzauflagen, Residenzpflicht etc. vor, bleiben Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen unberücksichtigt), Satz 6.



Weitere wichtige Punkte der neuen Regelung in § 60a / Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a

- Die bisherige Regelung, dass abgelehnte Asylsuchende nur bis zum 21. Lebensjahr eine Duldung zu Ausbildungszwecken erhalten können, **ist weggefallen**.
- Die Duldung wird für die Dauer der Ausbildung erteilt, § 60a Abs. 2 Satz 5.



- Erhält die nach Satz 4 geduldete Person nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung keine Weiterbeschäftigung in dem Ausbildungsbetrieb, wird die Duldung für sechs Monate verlängert, um eine der erworbenen Qualifikation entsprechende Beschäftigung zu finden; eine Verlängerung der Duldung zur Arbeitsplatzsuche ist ausgeschlossen (Satz 10).
- Personen, die nach der Ausbildung eine entsprechende Beschäftigung aufnehmen können, erhalten nach § 18a Abs. 1a eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre, wenn die in § 18a Abs. 1 Nummer 2 bis 7 genannten Voraussetzungen vorliegen (bitte nachlesen) und die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat – wobei keine Vorrangprüfung stattfindet, § 18a Abs. 2.



Rechtsfolgen bei Abbruch der Ausbildung

Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, muss der Ausbildungsbetrieb nach Satz 7 *in der Regel innerhalb einer Woche* die zuständige Ausländerbehörde schriftlich informieren. Nach Satz 9 erlischt dann die zu dieser Ausbildung erteilte Duldung. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird einmalig eine Duldung für sechs Monate zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt (Satz 12).



Bleiberecht für Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Jugendliche/der Heranwachsende besitzt eine Duldung (die Einreise vor dem 14. Lebensjahr ist nicht erforderlich);
- ununterbrochen erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt in Deutschland seit **vier** Jahren;
- in der Regel **vier** Jahre erfolgreich in Deutschland eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben;



- Antragstellung muss nach Erreichen des 14. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres erfolgen
- positive Integrationsprognose erscheint gewährleistet
- es dürfen keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der/die Jugendliche sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt;
- Ausschluss, wenn aufgrund eigener falscher Angaben oder eigener Täuschung über Identität Abschiebung ausgesetzt wurde.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

